



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Erlass über den Deutschen Musikinstrumentenpreis

Vom 22. Januar 2019

Zur Förderung deutscher Musikinstrumente lobt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Fortführung des Erlasses vom 15. September 2006 (BAz. S. 6684) den „Deutschen Musikinstrumentenpreis“ (Preis) weiterhin aus. Mit dem Preis werden besonders gute Produkte aus dem deutschen Musikinstrumentenbau ausgezeichnet.

Der „Deutsche Musikinstrumentenpreis“ wird beginnend mit der Verleihung 2021 jährlich verliehen.

I.

Verleihung des Preises

(1) Ein Kuratorium entscheidet auf Vorschlag eines Preisrichterausschusses (Abschnitt IV) über die Verleihung des Preises.

(2) Dem Kuratorium gehören das BMWi, der Deutsche Musikrat, die Messe Frankfurt GmbH, solange sie die Musikmesse oder eine Nachfolge-Messe ausrichtet, der Bundesverband der Deutschen Musikinstrumenten-Hersteller, der Bundesinnungsverband für das Musikinstrumenten-Handwerk, dem Musikinstrumenten-Museum des Staatlichen Instituts für Musikforschung Preußischer Kulturbesitz und die Bundesvereinigung deutscher Orchesterverbände an. Das BMWi kann weitere Mitglieder des Kuratoriums berufen.

An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen außerdem mit Stimmrecht eine Vertreterin/ein Vertreter des Projektdurchführers am Sitz des BMWi, teil.

(3) Das BMWi führt den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein. Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Entscheidungen können nicht gegen die Stimme des Vorsitzes getroffen werden. Das BMWi kann Beschlüsse des Kuratoriums auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen.

(4) Das Kuratorium legt die Geschäftsordnung des Preisrichterausschusses, die Instrumente/Produktgruppen, für die der Wettbewerb durchgeführt wird, und die für deren Beurteilung geltenden Prüfkriterien fest.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Preises besteht nicht.

II.

Der Preis

(1) Der Preis ist ein Ehrenpreis. Er wird als Urkunde und Medaille an den Hersteller des Musikinstrumentes überreicht.

(2) Der Preisrichterausschuss kann – wenn die ausgewählten Instrumente eine nahezu gleiche Bewertung erhalten – dem Kuratorium auch mehrere Preisträger vorschlagen. Jeder Preisträger erhält den Deutschen Musikinstrumentenpreis; eine gewichtete Reihenfolge gibt es dabei nicht.

(3) Solange der Hersteller sein Produkt, das mit dem Preis ausgezeichnet ist, in unveränderter Form vermarktet, kann er es mit einem auf den Gewinn des Deutschen Musikinstrumentenpreises hindeutenden Kennzeichen versehen, das auch die Jahreszahl der Preisverleihung trägt.

III.

Der Wettbewerb

(1) Der Wettbewerb wird jährlich für bis zu zwei Instrumente/Produktgruppen ausgeschrieben.

(2) Am Wettbewerb können Hersteller teilnehmen, deren Instrumente in der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Wettbewerb im Handel oder Direktverkauf angeboten werden. Einzelanfertigungen (Unikate) sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Namen der Teilnehmer unterliegen der Vertraulichkeit, nur die Preisträger werden öffentlich genannt.

(3) Die Beurteilung der am Wettbewerb teilnehmenden Instrumente erfolgt jeweils in einem dreigeteilten Verfahren:

1. Messung der akustischen Eigenschaften auf objektive Weise. Die Messmethode wird durch den Projektdurchführer gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen – festgelegt und dokumentiert.
 2. Spielen der Instrumente und deren Bewertung durch jeweils fünf unabhängige, fachkundige Persönlichkeiten (Musikerinnen).
-



3. Begutachtung der fertigungstechnischen Verarbeitung durch bis zu zwei unabhängige(n) Sachverständige(n) (Gutachterin/Gutachter). Jedem Hersteller wird das zusammengefasste Gesamturteil für sein am Wettbewerb teilnehmendes Instrument mitgeteilt. Diese Information ist nur zum internen Gebrauch bestimmt.
- (4) Die Benennung der fünf Musikerinnen/Musiker und der musikalischen sowie handwerklichen Gutachterinnen/Gutachtern, die im jeweiligen Beurteilungsverfahren tätig werden, erfolgt auf Vorschlag des Musikinstrumenten-Museums des Staatlichen Instituts für Musikforschung Preußischer Kulturbesitz das diesen gemeinsam mit dem Projektdurchführer erarbeitet, durch das Kuratorium.
- (5) Weitere Modalitäten des Wettbewerbsverfahrens legt das BMWi in einer jährlichen Ausschreibung im Bundesanzeiger fest.

IV.

Entscheidungsfindung

- (1) Ein Preisrichterausschuss schlägt dem Kuratorium die auszuzeichnenden Instrumente vor. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - das BMWi oder eine(n) von ihm benannte Vertreterin/benannten Vertreter,
 - je eine Vertreterin/ein Vertreter des Projektdurchführers und des Musikinstrumenten-Museums des Staatlichen Instituts für Musikforschung Preußischer Kulturbesitz; die Mitarbeit im Kuratorium steht der Benennung für den Ausschuss nicht entgegen,
 - auf Vorschlag des Projektdurchführers/Musikinstrumenten-Museums des Staatlichen Instituts für Musikforschung Preußischer Kulturbesitz,
 - einer der fünf Musikerinnen/Musiker, die an der Bewertung der Instrumente jeweils mitgewirkt haben, und
 - einem handwerklichen Sachverständigen.
- (2) BMWi beruft den Preisrichterausschuss ein und führt den Vorsitz; es hat kein Stimmrecht.
- (3) Der Preisrichterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich.
- (4) Beschlüsse des Preisrichterausschusses können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (5) Die Preisrichterausschusssitzung findet grundsätzlich am Sitz des Projektdurchführers statt.

V.

Sonstiges

- (1) Der Auftrag zur Durchführung der Wettbewerbe für die Verleihungen ab dem Jahr 2021 wird im Jahr 2019 im Rahmen einer Ausschreibung neu vergeben. Das BMWi überprüft ab dem Jahr 2024 alle fünf Jahre, ob der Preis weiter ausgeschrieben werden soll.
- (2) Die für die Bewertung/Begutachtung der Instrumente bzw. in den Preisrichterausschuss berufenen unabhängigen Personen (Abschnitt III Absatz 3 und Abschnitt IV Absatz 2) sowie Kuratoriumsmitglieder (Abschnitt I) erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung gemäß Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird eine vom BMWi festgelegte Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2019
IV A 3 - 40201/003

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Haug